

Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich 2010

Erläuterungen zum Fragebogen SiD und Zusatzfragebogen SiDK

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen. Wenn keine Wertangabe in Betracht kommt, dann tragen Sie eine Null (0) ein.

1 Erhebungseinheit

Kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (**Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder Unternehmen**).

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland, einzutragen.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind keine Erhebungseinheiten im Sinne der Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich. Auskunftspflichtige Erhebungseinheiten, die Mitglied einer ARGE sind, addieren daher die ausschließlich in einer ARGE verbuchten Erträge, Aufwendungen, tätigen Personen usw. anteilmäßig zu ihren eigenen Unternehmensangaben hinzu.

Nicht einzubeziehen sind Niederlassungen im Ausland und rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften.

2 Rechtsform

– Einzelunternehmen

Jede selbstständige Betätigung einer einzelnen natürlichen Person, die im Rahmen ihrer Tätigkeit voll haftet.

– Personengesellschaft

Beispiele für Personengesellschaften sind:
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR/BGB-Gesellschaft), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), Partnerschaftsgesellschaft (Freie Berufe), stille Gesellschaft, Partenreederei sowie Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).

– Kapitalgesellschaft

Beispiele für Kapitalgesellschaften sind:
Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

– Sonstige Rechtsform

Wenn eine der drei erstgenannten Rechtsformen nicht zutrifft, z. B. eingetragene Genossenschaften (eG).

3 Anzahl der Niederlassungen in Deutschland

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeiternehmerinnen bzw. Leiharbeitnehmer arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

Erhebungseinheiten, die Niederlassungen in mehreren Bundesländern (Mehrländerunternehmen) sowie einen Umsatz und sonstige betriebliche Erträge von insgesamt 250 000 EURO und mehr im Berichtsjahr erzielt haben, füllen bitte **auch den Zusatzfragebogen SiDK** aus.

4 Umsatz

Nicht der Gewinn, sondern die in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Waren und Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Hierzu zählen auch: Eigenverbrauch, Handelsumsätze und Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz nach § 4 UStG.

Für die **Einnahmen-Überschussrechner** nach § 4 Absatz 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Einnahmen anzugeben.

Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vorab abzusetzen.

Beim Vorhandensein von **Konzernen oder umsatzsteuerlichen Organschaften** sind die Binnenumsätze der Erhebungseinheit mit Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen des Konzerns bzw. der umsatzsteuerlichen Organschaft einzubeziehen.

Bei **Holdinggesellschaften** ist der Umsatz die Vergütung, die sie für die unternehmerische Führung (strategische Steuerung und Konzernkoordination) ihrer Tochtergesellschaften sowie für sonstige interne Dienstleistungen von diesen erhalten; bei Komplementärgesellschaften sind es die Erträge aus Haftungsvergütung.

In der Regel **nicht zum Umsatz**, sondern zu den sonstigen betrieblichen Erträgen **6**, zählen die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln (z. B. bei Vermietungs- bzw. Leasinggesellschaften), zählen diese zum Umsatz und nicht zu den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Nicht einzubeziehen sind Umsätze von **Niederlassungen mit Sitz im Ausland**, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen **7**, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dgl.

5 Umsatz durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland

Anzugeben sind Umsätze durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland. Zu diesen zählen auch ausländische Tochterunternehmen.

Dagegen zählen die Umsätze von ausländischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen **nicht** zu den hier dargestellten Umsätzen.

6 Sonstige betriebliche Erträge

Umsätze bzw. Einnahmen aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften der Erhebungseinheit, wie Patent- und Lizenzentnahmen oder Kantinenerlöse sowie Einnahmen aus Mieten, Pachten und Leasing, sofern es sich bei diesen nicht um Einnahmen im Sinne der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit handelt (z. B. bei Vermietungs- oder Leasinggesellschaften).

Nicht anzugeben sind Subventionen **7**, außerordentliche sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens).

7 Subventionen

Laufende finanzielle Zuwendungen, die der Staat (Bund, Länder und Gemeinden) oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung an die Erhebungseinheit für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für die laufende Geschäftstätigkeit gewähren, um

- Herstellungskosten zu verringern oder
- die Verkaufspreise der Dienstleistungen bzw. Erzeugnisse zu senken oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen, wie z. B. Kurzarbeitergeld.

Hierzu gehören auch Zinszuschüsse (auch dann, wenn sie direkt an den Kreditgeber gezahlt werden), Frachthilfen, Miet- und Lohnkostenzuschüsse sowie Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung.

Nicht zu den Subventionen zählen Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse und -zulagen sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche Verluste, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit der Erhebungseinheit liegen.

8 Tätige Personen insgesamt

Summe der **tätigen Inhaberinnen und Inhaber**, unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen **9** und der **abhängig Beschäftigten** **10**. Die Anzahl der tätigen Personen insgesamt muss mindestens 1 betragen.

Nicht zu den tätigen Personen zählen u. a. Aufsichtsratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Kapitalgeber.

9 Tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Komplementärinnen und Komplementäre, Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie andere leitende Personen, die kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt erhalten, und unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren. Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit leben und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung in der Erhebungseinheit arbeiten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einer anderen Einrichtung oder einem anderen Unternehmen standen.

10 Abhängig Beschäftigte

Voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte, unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision oder Sachbezügen erhalten haben. Hierzu zählen auch Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Direktorinnen und Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung – wie auch immer geartet – erhalten, sowie Streikende und sonstige kurzzeitig abwesende Personen (z. B. bei Krankheit, bezahltem Urlaub oder Sonderurlaub, Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, Mutterschutz und Elternzeit mit einer Dauer von insgesamt weniger als einem Jahr).

Nicht zu den abhängig Beschäftigten gehören tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familien-

angehörige, ein Jahr und länger abwesende Personen, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtlich tätige Personen sowie Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren.

11 In Teilzeit tätig

Abhängig beschäftigte Personen, deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Erhebungseinheit ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigte, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Nicht als Teilzeitbeschäftigung zählen hier Kurzarbeit, geringfügige Beschäftigung und Ausbildung.

12 Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 400 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

Nicht einzubeziehen sind die Beschäftigten, die zur Erlangung von beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen in der Erhebungseinheit tätig waren (z. B. Ausbildung, Volontariat, Schülerpraktika, Praktika im Rahmen einer Studienordnung).

13 Abhängig Beschäftigte umgerechnet in Vollzeiteinheiten

Summe der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden (WS) aller abhängig Beschäftigten (D 3) geteilt durch die in der Erhebungseinheit bzw. für die jeweilige Berufsgruppe geltende reguläre Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (Wertangabe mit einer Kommastelle).

Beispiel:

– reguläre Wochenarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten: 40 WS	
– 19 abhängig Beschäftigte (D 3), davon	
10 Vollzeitbeschäftigte à 40 WS	400 WS
5 Teilzeitbeschäftigte à 20 WS	100 WS
4 geringfügig Beschäftigte, davon	
2 geringfügig entlohnte Beschäftigte à 16 WS	32 WS
2 am Stichtag 30.9. kurzfristige Beschäftigte à 40 WS	80 WS
19 abhängig Beschäftigte mit insgesamt	612 WS

Einzutragen sind: 612 WS / 40 WS = 15,3 Vollzeiteinheiten.

14 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten geleisteten Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Entgeltfortzahlungen bei Krankheit einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Entgeltempfänger, Abfindungen sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind). Auch Zahlungen, soweit nicht zu Lasten von Rückstellungen getätigt, sowie Aufwendungen für Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, **abzüglich** der von der Bundesagentur für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge

sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** des Entgeltempfängers zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaberinnen und Inhaber, sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der betreffenden Erhebungseinheit in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen, der kalkulatorische Unternehmerlohn sowie außerordentliche Aufwendungen.

15 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungs-pflichtiger Angestellter.

Nicht hierzu gehören Entgeltzahlung bei Krankheit, Urlaub oder Mutterschaft.

16 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Entgelt gehören (z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika, Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung und Umzugskostenvergütungen). Hierzu zählen auch Sozialaufwendungen für Beamte (z. B. Familienzulagen oder Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Postbeamtenversorgungskasse).

Nicht dazu zählen Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und ihre bzw. seine Familie.

17 Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Anschaffungskosten (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (z. B. Transportkosten, erhobene Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle) abzüglich erhaltener Preisnachlässe (wie Rabatte, Boni und Skonti). Bei Reiseveranstaltern zählen hierzu auch die in Anspruch genommenen Leistungen Dritter für auf eigene Rechnung organisierte Pauschalreisen sowie an Reisebüros bezahlte Provisionen.

Für die **Einnahmen-Überschussrechner** nach § 4 Absatz 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr **zahlungswirksamen** Ausgaben anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen sowie bezogene Waren und Dienstleistungen von **Niederlassungen mit Sitz im Ausland** und alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentlichen, betriebsfremden, Zins- und ähnlichen Aufwendungen.

18 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten **17** aller Materialien (ohne Handelsware), die zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe, wie z. B. Kraftstoffe, Versandverpackung und Ersatzteile im Transportgewerbe, Putzmittel im Reinigungsgewerbe, Datenträger in der IT-Branche sowie Werbematerial in der Werbebranche. Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von **Niederlassungen mit Sitz im Ausland**.

19 Bezogene Dienstleistungen nicht zum Wiederverkauf

Alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden, wie z. B. IT-Leistungen durch Rechenzentren und Lohnveredelung.

Nicht einzubeziehen sind bezogene Dienstleistungen von **Niederlassungen mit Sitz im Ausland**.

20 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur der Erhebungseinheit als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z. B. Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing, Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisespesen sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen, Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer, die unter Frage F anzugeben ist) und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser, Büro- und Versandverpackungsmaterial sowie Aufwendungen für die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen gegen laufende oder Einmalzahlungen.

Nicht einzubeziehen sind sonstige betriebliche Aufwendungen von **Niederlassungen mit Sitz im Ausland**, betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben **23**, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

21 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing

Mieten für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume und Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten, Leasing und Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl.

22 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

Aufwendungen an Zeitarbeitsfirmen (Personalleasingagenturen) und ähnliche Einrichtungen für die Arbeitnehmerüberlassung, wobei das überlassene Personal bei den jeweiligen Zeitarbeitsfirmen beschäftigt bleibt.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen, denen ein Werkvertrag zugrunde liegt.

23 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

Steuern, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne individuelle Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden. Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund-, Grunderwerb-, Versicherungs-, Strom- und Energiesteuer sowie die auf selbst erstellte Waren erhobenen Verbrauchsteuern und -abgaben.

Zu den **sonstigen öffentlichen Abgaben** zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Nicht einzubeziehen sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Exportzölle sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle.

24 Bestände insgesamt

Zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbene Waren und Dienstleistungen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, selbst erstellte fertige und unfertige Erzeugnisse, in Arbeit befindliche Aufträge sowie geleistete Anzahlungen auf Gegenstände des Vorratsvermögens. Anschaffungsnebenkosten (Transportkosten, Zölle etc.) sind mit einzubeziehen.

Die Bestände an bezogenen Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand sowie an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu Anschaffungskosten (Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll und dgl., abzüglich Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti) zu bewerten.

Dagegen ist die Bewertung der Bestände an selbst erstellten fertigen und unfertigen Erzeugnissen (auch in Arbeit befindliche Aufträge) zu Herstellungskosten vor Vornahme von Wertberichtigungen (z. B. Abschreibungen) vorzunehmen.

Die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer ist **nicht** mit aufzuführen.

25 Bestände an bezogenen Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Zur Definition vergleiche Erläuterung 17.

Zu den **Beständen an bezogenen Waren und Dienstleistungen** zählen z. B. auch schlüsselfertige Anlagen oder Gebäude, wenn diese zum Weiterverkauf bestimmt sind, sowie extern eingekaufte und zum Wiederverkauf bestimmte Software, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Patente, Beratungsleistungen, Transportleistungen und Übernachtungskapazitäten durch Reisebüros, Nutzungsrechte von Werbeflächen etc.

Kommissionswaren gehören **nicht** zu den Beständen.

26 Neuzugänge im Berichtsjahr insgesamt

Alle Investitionen des Anlagevermögens sind als **Bruttozugänge** (nicht Bestand), ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, ohne Umbuchungen und vor Berücksichtigung von Erlösen aus Abgängen zu erfassen, soweit diese aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden. Die erworbenen Güter sind zu Anschaffungskosten und die selbst erstellten Sachanlagen zu Herstellungskosten zu bewerten, **ohne** Abzug von Abschreibungen oder sonstigen Wertberichtigungen.

Werden Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht gesondert ausgewiesen, können diese als Gesamtsumme nachgewiesen und auf die entsprechenden Davon-Positionen aufgegliedert werden.

27 Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Im Berichtsjahr aktivierte Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) bzw. bei nicht bilanzierenden Erhebungseinheiten die im Berichtsjahr in das Verzeichnis für langlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufgenommenen Sachanlagegüter (Grundstücke, Gebäude und Bauten, Transportmittel, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. EDV-Anlagen), die von Dritten erworben wurden und deren Nutzungsperiode länger als ein Jahr ist. Zu den Bruttozugängen zählen auch gemietete,

gepachtete oder mietkaufgenutzte Sachanlagen, geleistete Anzahlungen sowie die im Bau befindlichen Anlagen, sofern sie von der Erhebungseinheit auch aktiviert oder in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden.

Nicht anzugeben sind nicht aktivierte bzw. nicht in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene geringwertige Wirtschaftsgüter, laufende Aufwendungen für Instandhaltung sowie laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasing-Basis genutzte Anlagegüter, ferner der Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.), ganzen Unternehmen oder Betrieben, Zugänge an Sachanlagen in Niederlassungen im Ausland sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten.

Der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen ist unter „Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände“ anzugeben.

28 Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen und Maschinen

Zur **Betriebs- und Geschäftsausstattung** zählen Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft der Erhebungseinheit dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise Büromöbel, Computer, Schreibmaschinen oder Werkstatteinrichtungen.

Zu den **Anlagen und Maschinen** zählen sowohl technische Anlagen und Maschinen, die unmittelbar der Produktion dienen, als auch andere für betriebliche Zwecke eingesetzte und aktivierte Anlagen, wie z. B. der Fuhrpark.

29 Selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Auf dem Anlagenkonto aktiverter oder der im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Wert (Herstellungskosten) der selbst erstellten Sachanlagen. Hierzu zählen auch die im Bau befindlichen Anlagen, entsprechende Erweiterungen, Umbauten, Modernisierungen und Erneuerungen, die die Nutzungsdauer des Anlagevermögens verlängern und seine Produktivität erhöhen sowie die geleisteten Anzahlungen.

30 Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Im Anlagenkonto aktivierte bzw. im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Urheberrechte (z. B. an Schriftwerken, Rundfunkprogrammen, Kinofilmen, Musikkompositionen), Software- und Datenbankprogramme, Patente, Lizenzen und dgl., die länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden. Ebenso einzubeziehen sind hier der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert, der Verschmelzungsmehrwert sowie die geleisteten Anzahlungen. Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

31 Software

Die jeweilige Software ist hier mit ihrem aktivierten Wert anzugeben.

32 Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Anzugeben sind nur aktivierte selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände.